

Haus- und Badeordnung der Stadt Schillingsfürst für die öffentliche Badestelle „Badesee Fischhaus“

§ 1 - Geltungsbereich/Zweck/Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Schillingsfürst unterhält die Badestelle Fischhaus (im Folgenden auch „Badesee Fischhaus“ genannt) als öffentliche Einrichtung zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege, der Erholung und der sportlichen Betätigung der Bevölkerung.
- (2) Diese Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Hygiene des Badesees Fischhaus.
- (3) Der Badesee Fischhaus umfasst die zu diesem Zweck unterhaltenen Land- und Wasserflächen einschließlich der Verkehrs- und Parkflächen.
- (4) **Mit dem Betreten der Anlage Badesee Fischhaus unterwerfen sich die Besucher den Bestimmungen der Haus- und Badeordnung.** Sie ist für alle Personen, die sich auf dem Gelände der Badestelle Fischhaus aufhalten, verbindlich und zur Einsicht im Schaukasten am Kioskgebäude der Anlage bekannt gemacht.

§ 2 - Benutzer/Badegäste

- (1) Die Benutzung des Badesees Fischhaus steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetz (IfSG) (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden sowie Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen.
- (2) Kinder bis zur Vollendung des achten Lebensjahres, Behinderte (mit Merkzeichen H) und sonstige der Aufsichtspflicht unterliegende Personen werden nur in Begleitung Aufsichtsberechtigter zugelassen, die zur Aufsicht verpflichtet sind. Ausgenommen sind Kinder, die im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens – Bronze oder höher sind. Bei Benutzung des Badesees Fischhaus durch geschlossene Gruppen (z.B. Vereine, Schulklassen) muss eine verbindliche Aufsichtsperson aus dieser Gruppe dafür Sorge tragen, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. Geschlossene Gruppen ab 15 Personen haben sich bei der Stadt Schillingsfürst anzumelden.
- (3) Hunde und andere Tiere dürfen aus hygienischen Gründen nicht mitgebracht und auch im Waldbereich nicht ins Wasser eingelassen werden. Das Angeln ist verboten.
- (4) Die Nutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen und Schwimmbrillen ist auf eigenes Risiko gestattet. Ebenso die Nutzung von Luftmatratzen, aufblasbaren Badebooten ohne eigenen Antrieb (Schlauchbooten) sowie aufblasbaren Badehilfen. Bei deren Nutzung ist auf Schwimmer besondere Rücksicht zu nehmen, und deren Gefährdung auszuschließen. Die Nutzung kann insbesondere bei starkem Badebetrieb vom Aufsichtspersonal eingeschränkt bzw. untersagt werden.
- (5) Bewegungsspiele, insbesondere Ballspiele, sind nur in wenig frequentierten Bereichen erlaubt, eine Belästigung oder gar Gefährdung anderer Badegäste darf dadurch nicht erfolgen.
- (6) Fahrräder, E-Scooter sowie andere fahrbare Spielgeräte dürfen in die Anlage Badesee Fischhaus nicht mitgebracht werden.

§ 3 - Eintritt

Für die Benutzung der Badestelle Badesee Fischhaus wird kein Eintritt verlangt. Jeder Badegast erkennt mit Zutritt zum Badegelände diese Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Der Eintritt und die Nutzung sind ausschließlich während der Öffnungszeiten über den Haupteingang gestattet.

§ 4 - Betriebs- und Badesaison

- (1) Der Badensee Fischhaus ist nur in der Badesaison bei Badewetter geöffnet.
- (2) Die Badesaison ist in der Regel von Pfingsten bis zum Freitag des Schillingsfürster Kirchweihfestes (2. Wochenende im September). In dieser Zeit ist die Badestelle von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet. Die Stadt Schillingsfürst kann hiervon abweichende Zeiten festlegen.
- (3) Der Zugang, die Nutzung und der Betrieb des Badesees Fischhaus können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn besondere Umstände oder betriebliche Gründe dies erfordern. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Nutzung der Anlage.

§ 5 - Badekleidung

- (1) Jeder Benutzer muss Badekleidung tragen, die keinen Anstoß erregt und den Anforderungen der Sauberkeit entspricht. Kleinkinder dürfen die Badestelle und die Einrichtungen nur mit wasserdichten Windeln oder wasserdichter Badekleidung benutzen.
- (2) Badekleidung darf im Badebereich weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 6 - Körperreinigung

- (1) Im Badensee ist die Verwendung von Seife, oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Übelriechende Einreibemittel dürfen nicht verwendet werden. Nur wasserfesten Sonnenschutz verwenden.
- (2) Es wird dringend empfohlen, vor Benutzung die Brause und die Toiletten aufzusuchen. Auch Kleinkinder haben die Toiletten zu benutzen. Jede Verunreinigung der Anlage muss vermieden und unmittelbar dem Personal angezeigt werden.

§ 7 - Verhaltensregeln/Verbote

- (1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Gegenseitige Rücksichtnahme ist oberstes Gebot.

Insbesondere nicht zulässig ist/sind:

1. andere Personen unterzutauchen oder ins Wasser zu stoßen,
 2. von den Randbereichen zu springen,
 3. an Einstiegsleitern oder Haltestangen herumzuturnen sowie Badebekleidung oder Handtücher und Decken daran aufzuhängen,
 4. sich im Schwimmbereich als Nichtschwimmer aufzuhalten, auch dann, wenn man Schwimmhilfen bei sich führt,
 5. Gegenstände in den Weiher zu werfen,
 6. der Betrieb von Tonwiedergabe- und anderen Medienübertragungsgeräten sowie von Musikinstrumenten, sobald dies zu einer Belästigung oder zu Beschwerden der anderen Badegäste führt.
 7. jegliche Art von offenem Feuer und Grillen,
 8. das Werfen mit Steinen und Kies sowie das Ausheben und Werfen von Weiherschlamms,
 9. das Ausspucken (auch von Kaugummi) auf den Boden oder in den Badensee,
 10. das Betreten der bewachsenen Uferzonen,
 11. die Grünanlagen und die Anlageneinrichtungen (WC-Anlagen, Bänke, Hinweistafeln etc.) zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern,
 12. die unbefugte Entnahme von Rettungsgeräten und deren missbräuchliche Nutzung,
 13. das Einbringen von scharfkantigen Gegenständen in den Badensee,
 14. das Rauchen in den Umkleide- und Sanitärräumen.
 15. das Rauchen und die Mitnahme von Getränken und Speisen in Badebooten,
 16. der Betrieb von ferngesteuerten Modellbooten.
- (2) Die Wechselkabinen dienen nur zum Aus- und Ankleiden. Die Schließfächer sind täglich beim Verlassen des Badesees Fischhaus zu leeren. Die Benutzung der Schließfächer geschieht auf eigenes Risiko. Für aufbewahrte Sachen haftet der Benutzer. Bei Verlust des Schlüssels wird eine Gebühr von 50,00 EUR fällig.

- (3) Der Badesees Fischhaus ist in verschiedene Zonen eingeteilt. Der Schwimmerbereich darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen sich nur im Nichtschwimmerbereich, kleinere Kinder nur im Kinderbereich aufhalten. Der Schwimmerbereich ist durch Schilder markiert.
- (4) Bei Gewitter sind der Badesees und Liegewiesen zu verlassen.

§ 8 - Nutzung

Die Badestelle Badesees Fischhaus ist pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Abfälle sind ausreichend Abfallkörbe vorhanden.

§ 9 - Haftung und Sicherheit der Badegäste

- (1) Die Benutzung des Badesees Fischhaus und seiner Einrichtungen erfolgt **ausdrücklich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Eine Wasseraufsicht wird nicht vorgehalten.** Die Benutzer müssen sich eigenverantwortlich über die Wasserverhältnisse informieren. Eltern haften für ihre Kinder. Die Stadt Schillingsfürst haftet nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.
- (2) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Unbeschadet davon ist die Verpflichtung der Stadt Schillingsfürst die Anlage in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (3) Für Geld, Wertsachen und Fundgegenstände, sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird keine Haftung übernommen.
- (4) Jeder Benutzer des Badesees Fischhaus oder an dessen Stelle der Aufsichtspflichtige, haftet gegenüber der Stadt Schillingsfürst für Schäden, die durch sein Verschulden entstehen. Dies gilt im Besonderen für die missbräuchliche Benutzung, die Beschädigung oder die Verunreinigung des Badesees Fischhaus.

§ 10 - Aufsicht

- (1) Die gesamte Anlage wird nicht beaufsichtigt. § 9 Abs.1 dieser Satzung ist zu beachten. Anordnungen von Bediensteten oder Bevollmächtigten der Stadt Schillingsfürst, die das Hausrecht ausüben, ist Folge zu leisten. Bei groben Verstößen ist die Badestellenaufsicht berechtigt, Badegäste vom Gelände zu verweisen. In schwerwiegenden Fällen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
- (2) Es gilt die Elternaufsicht, insbesondere im Kleinkinderbereich sowie bei Kindern bis zur Vollendung des achten Lebensjahres und Kindern, die nicht mindestens im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens - Bronze sind.

§ 11 - Befugnisse

Die Stadt Schillingsfürst kann zur Erfüllung der nach dieser Haus- und Badeordnung bestehenden Verpflichtungen, Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Den Anordnungen unterwiesener Personen (z.B. städtisches Personal, Kioskbetreiber) ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Die unterwiesenen Personen sind befugt, andere Personen, die trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung verstoßen, aus der Anlage zu entfernen. Der betreffenden Person kann der Zutritt zur Anlage bis zu einer Dauer von zwei Jahren untersagt werden.

§ 12 - Fundgegenstände

Gegenstände, die in der Anlage Badesees Fischhaus gefunden werden, sind bei der Badestellenaufsicht der Stadt Schillingsfürst abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 13 - Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden können schriftlich oder mündlich bei der Stadt Schillingsfürst vorgebracht werden.

§ 14 - Fotografie

Fotografieren und Filmen ist innerhalb der Badestelle Badensee Fischhaus gestattet. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist verboten. Das Fotografieren und Filmen der Anlage für Presse oder gewerbliche Zwecke bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Schillingsfürst. Bildaufnahmen mittels Drohnen sind verboten.

§ 15 - Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schillingsfürst, den 25.05.2021
Stadt Schillingsfürst


Michael Trzybinski
1. Bürgermeister

